

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER SOLVENDI GMBH FÜR DEN
DIENSTLEISTUNGS- UND FORDERUNGSABTRETUNGSVERTRAG „SOLVENDI 100“ („VERTRAG“)
(Stand: 2017)**

1. Bonitäts- und Ausfallrisikoprüfung

- 1.1. Der Auftraggeber beauftragt und bevollmächtigt SOLVENDI mit der Bonitäts- und Ausfallrisikoprüfung („Risikoprüfung“) für den jeweiligen Debitor im Rahmen des Bestellvorganges. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Debitoren über die Durchführung der Risikoprüfung in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ordnungsgemäß zu unterrichten und diese vom Debitor in rechtlich wirksamer Weise anerkennen zu lassen.
- 1.2. SOLVENDI bewertet das Ausfallrisiko eines Debtors auch bei einem Kauf auf Rechnung als nicht überwiegend wahrscheinlich und damit mit „grün“, wenn eine Bonitätszuordnung bzw. Risikobewertung möglich ist und in den zur Risikoprüfung genutzten Datenbanken zu dem Debitor keine negativen Informationen ermittelt werden. Eine solche positive Bewertung gilt für die Dauer von maximal 30 Tagen, es sei denn SOLVENDI zeigt dem Auftraggeber innerhalb dieser Frist an, dass Negativmerkmale / Nichtzahlungstatbestände vorliegen.
- 1.3. SOLVENDI bewertet das Ausfallrisiko eines Debtors als überwiegend wahrscheinlich und damit mit „rot“, wenn eine Bonitätszuordnung bzw. Risikobewertung nicht möglich ist oder zu dem Debitor in den zur Risikoprüfung genutzten Datenbanken negative Informationen ermittelt werden. In diesen Fällen empfiehlt SOLVENDI dem Auftraggeber, von der Erbringung seiner Leistung gegen Rechnung abzusehen und stattdessen andere Zahlungsarten (z. B. Vorkasse oder Nachnahme) zu vereinbaren.

2. Forderungskauf

- 2.1. Der Auftraggeber bietet SOLVENDI hiermit alle Forderungen zum Kauf an, die aus Lieferungen oder Leistungen auf Basis einer Risikoprüfung „grün“ entstanden sind und die nach Ablauf des in Nr. 9 AGB beschriebenen Verfahrens und der dort vereinbarten Fristen unbezahlt sind. Es besteht eine Anbotspflicht.
- 2.2. SOLVENDI verpflichtet sich, das Kaufangebot des Auftraggebers anzunehmen, sofern (i) keine den Forderungskauf gem. Nr. 3. AGB ausschließenden Gründe vorliegen, (ii) die jeweilige Forderung unter Berücksichtigung aller bereits angekauften Forderungen vollständig im Rahmen der Limite liegen, die SOLVENDI gem. Ziffer 4. des Vertrages für den Auftraggeber insgesamt und für den einzelnen Debitor eingeräumt hat und (iii) der Auftraggeber SOLVENDI Erklärungen aller seiner Bank- und Finanzierungsinstitute vorlegt, mit welchen diese bestätigen, dass ihnen an den gegenwärtigen sowie künftigen Forderungen des Auftraggebers keinerlei Rechte zustehen. Betrifft der Ausschlussgrund gemäß Nr. 3. AGB nur einen Teil der Forderung oder passt nur ein Teil der Forderung nicht in die eingeräumte Limite, ist SOLVENDI nicht zum Kauf der Forderung verpflichtet; ein Teilkauf einer Forderung findet nicht statt. Durch den Kauf der Forderung übernimmt SOLVENDI das Debitorenausfallrisiko vom Auftraggeber.
- 2.3. Ohne dass es eines Zugangs einer Annahmeerklärung beim Auftraggeber bedarf, erfolgt die Annahme des Kaufangebotes – nach Wahl von SOLVENDI – durch die Auszahlung des vereinbarten Kaufpreises an den Auftraggeber bzw. durch dessen Verrechnung mit fälligen Forderungen der SOLVENDI gegen den Auftraggeber. Es besteht Einigkeit darüber, dass unabhängig von der Höhe des Kaufpreises der Kaufvertrag über die gesamte Forderung zustande kommt.
- 2.4. Der Kaufpreis ist der Betrag der tatsächlich bestehenden und unbestrittenen Forderungen des Auftraggebers gegen den Debitor (100 %); insbesondere Gutschriften und Retouren werden abgezogen. Der Kaufpreis ist fällig am 15. des auf das Kaufangebot folgenden Monats und wird auf das im Vertrag angegebene Konto des Auftraggebers überwiesen.

3. Vom Forderungskauf ausgeschlossene Forderungen

- 3.1. Es besteht keine Ankaufverpflichtung durch SOLVENDI für
 - 3.1.1. Forderungen, deren zugrundeliegende Lieferung oder Leistung nicht bzw. nicht vollständig erbracht oder rückabgewickelt wurde oder die aus sonstigen Gründen nicht, nicht mehr oder nicht in der angegebenen Höhe bestehen;
 - 3.1.2. Forderungen, die nicht abtretbar sind, nicht abgetreten werden dürfen oder mit Rechten Dritter belastet sind, insbesondere solche, die bereits an Dritte abgetreten sind;
 - 3.1.3. Forderungen, bei denen der Debitor der Forderungsabtretung oder der Offenlegung und Weitergabe seiner Daten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abtretung nicht zugestimmt hat, soweit diese Zustimmung für die Wirksamkeit der Abtretung erforderlich ist;
 - 3.1.4. Forderungen, deren zugrundeliegende Lieferung oder Leistung trotz einer Risikoprüfung „rot“ erbracht wurden;
 - 3.1.5. Forderungen, deren zugrundeliegende Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber in Kenntnis von Negativmerkmalen / Nichtzahlungstatbeständen erbracht wurde; dies gilt unabhängig vom Ergebnis der Risikoprüfung;
 - 3.1.6. Forderungen, die bereits entstanden sind, bevor SOLVENDI mit der Risikoprüfung beauftragt wurde;
 - 3.1.7. Forderungen, die gemäß Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Debitor in bar, per Vorkasse, per Nachnahme oder per Kreditkarte zu zahlen sind;
 - 3.1.8. Forderungen, bei denen noch ein vertragliches oder gesetzliches Widerrufs- oder Rückgaberecht des Berechtigten besteht;
 - 3.1.9. Forderungen, denen aufrechenbare Gegenforderungen gegenüberstehen;
 - 3.1.10. Forderungen, die der Debitor im Ganzen oder teilweise substantiiert bestreitet. In diesen Fällen ist SOLVENDI jedoch ab dem Zeitpunkt zum Kauf der Forderung verpflichtet, ab dem der Debitor die Forderung anerkennt oder diese rechtskräftig gerichtlich festgestellt wird;
 - 3.1.11. Forderungen, bei denen der Auftraggeber SOLVENDI die anspruchsbegründenden Dokumentationen trotz Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung stellt;
 - 3.1.12. Forderungen, bei denen ein längeres Zahlungsziel als 14 Tage vereinbart wurde;
 - 3.1.13. Forderungen, die SOLVENDI später als 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Prüfung des Forderungsankaufs übergeben wurden;
 - 3.1.14. Forderungen gegen Debitoren die keine Privatpersonen oder Einzelkaufleute sind;
 - 3.1.15. Forderungen gegen Debitoren die minderjährig sind;
 - 3.1.16. Forderungen gegen Debitoren die ihren (Wohn-)Sitz außerhalb Deutschlands haben;
 - 3.1.17. Forderungen, denen nicht Lieferungen oder Leistungen des Auftraggebers, sondern Schadensersatzansprüche, Widerrufs-/Rückgabekosten, Versandkosten, Inhaberpapiere gem. § 807 BGB o. ä. zugrunde liegen;
 - 3.1.18. Forderungen, bei denen das in Nr. 9. AGB beschriebene Verfahren bzw. die dort vereinbarten Fristen vom Auftraggeber nicht eingehalten wurden;
 - 3.1.19. Forderungen, die zum Zeitpunkt des Kaufangebotes nicht fällig sind;
 - 3.1.20. Forderungen, bei denen die Bestell-, Rechnungs- und Lieferanschrift nicht identisch ist.
- 3.2. Kauft SOLVENDI eine Forderung dennoch an, so ist der Kaufvertrag zunächst wirksam. SOLVENDI hat in diesen Fällen das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Rückzahlung bereits geleisteter Kaufpreise, sowie zur Forderungsrealisierung aufgewandter Kosten und Auslagen, zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber eine Forderung aus sonstigen Gründen zurückkauft

4. Limite

- 4.1. SOLVENDI kauft monatlich revolvingend (1. bis Ultimo eines Kalendermonats) bis zu dem in Ziffer 4. des vereinbarten Shop-Limit die vom Auftraggeber in Rechnung gestellten und gemäß Nr. 2.1., 9.2. AGB und Ziffer 4. des Vertrages gemeldeten Forderungen (Umsatz Rechnung) an. Maßgeblich für die Zuordnung der Rechnung zu dem Ankaufsmonat ist das Importdatum des übergebenen Rechnungsdatensatzes bei SOLVENDI. Bei der Ermittlung der anzukaufenden Forderungen werden Retouren und Gutschriften vom Umsatz abgezogen. Für die Berücksichtigung von gemeldeten Retouren und Gutschriften ist das Importdatum des übergebenen Datensatzes bei SOLVENDI maßgeblich. Sinngemäß finden die Sätze 1 und 2 dieser Nr. 4.1. AGB Anwendung.
- 4.2. Erst nach vollständigem Forderungsausgleich bei SOLVENDI sind neue Ankäufe von Forderungen gegen denselben Debitor möglich.
- 4.3. Änderungen des Shop-Limits werden SOLVENDI und der Auftraggeber im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich vereinbaren, wobei beim Vorliegen eines der in Nr. 13. AGB

genannten wichtigen Kündigungsgrundes SOLVENDI auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zu einer Herabsetzung des Shop-Limits berechtigt ist.

- 4.4. Pro Debitor kauft SOLVENDI max. den unter 4.2. angegebenen Betrag an.

5. Abtretung

Der Auftraggeber tritt SOLVENDI hiermit im Voraus alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen, die ihm gegen seine sämtlichen Debitoren zustehen oder zustehen werden und für die eine Bonitäts- und Risikoprüfung gem. Nr. 2.1. AGB mit „grün“ bewertet wurde, unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass die jeweilige Forderung von SOLVENDI gekauft wird. SOLVENDI nimmt diese Abtretung an. Auf Anforderung der SOLVENDI bestätigt der Auftraggeber die Forderungsabtretung jederzeit in schriftlicher Form.

6. Haftung für verkaufte Forderungen

- 6.1.1. Der Auftraggeber übernimmt gegenüber SOLVENDI eine selbständige, verschuldensunabhängige Garantie im Sinne des § 311 Abs. 1 BGB dafür, dass die zum Kauf angebotenen Forderungen zum Zeitpunkt des Verkaufs an SOLVENDI bestehen, abtretbar und frei von Rechten Dritter sind sowie nicht mit Einreden, Einwendungen oder sonstigen Gegenrechten Dritter behaftet sind und die Forderungen unabhängig vom Rechtsgrund nicht nachträglich ganz oder teilweise in ihrem rechtlichen Bestand verändert oder vernichtet werden.
- 6.1.2. Machen Dritte an den verkauften oder zum Kauf angebotenen Forderungen Rechte geltend, hat der Auftraggeber SOLVENDI hierüber unverzüglich zu informieren.
- 6.1.3. Der Auftraggeber wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SOLVENDI keine Vereinbarungen mit den Debitoren treffen oder Handlungen vornehmen bzw. unterlassen, die die Rechte der SOLVENDI hinsichtlich der gekauften und abgetretenen Forderungen beeinträchtigen können. Der Auftraggeber wird weder selbst, noch durch Dritte Inkassobemühungen gegen den Debitor vornehmen.

7. Aufrechnung

SOLVENDI ist berechtigt, eigene Forderungen gegen den Auftraggeber oder Forderungen Dritter gegen den Auftraggeber, für die SOLVENDI in Anspruch genommen wird, gegen Ansprüche des Auftraggebers aufzurechnen. Für den Fall, dass der Auftraggeber Online-Shops verschiedener Anbieter vertritt, ist bei der Aufrechnung nach Anspruchsberechtigten zu trennen. So kann SOLVENDI zum einen eigene Forderungen gegen den Auftraggeber nur mit Ansprüchen des Auftraggebers gegen SOLVENDI aufrechnen und zum anderen eigene Forderungen gegen einen Online-Shop nur mit Ansprüchen dieses Online-Shops gegen SOLVENDI aufrechnen.

8. Treuhänderisches Inkasso

SOLVENDI bietet dem Auftraggeber an, auf der Grundlage eines separat abzuschließenden Inkassovertages nicht von SOLVENDI angekaufte, offene und unbestrittene Forderungen im Rahmen eines treuhänderischen Inkassoverfahren zu bearbeiten.

9. Verpflichtungen des Auftraggebers

- 9.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Lieferungen oder Leistungen, für die eine Risikoprüfung gemäß Nr. 1.1. AGB durchgeführt wurde, spätestens 5 Tage nach deren Erbringung dem Debitor in Rechnung zu stellen und ihnen dabei Zahlungsziele von maximal 14 Tagen zu gewähren;
- 9.2. den Debitor durch eigene Maßnahmen wirksam in Verzug zu setzen und bei Nichtzahlung anzumahnen (u. a. per Email) und die Forderung spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum an SOLVENDI zur Prüfung des Ankaufs zu übergeben, wenn diese nicht beglichen wird. Übergibt der Auftraggeber Forderungen später als 30 Tage ab Rechnungsdatum an SOLVENDI, besteht keine Ankaufverpflichtung seitens SOLVENDI;
- 9.3. SOLVENDI die Rechnungsdaten, Gutschriften und Retouren sowie aller Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen, für die eine Risikoprüfung gemäß Nr. 1.1. AGB durchgeführt wurde, spätestens 2 Bankarbeitstage (Bankenplatz Frankfurt am Main) nach Rechnungserstellung mit allen wesentlichen Merkmalen online zu melden;
- 9.4. Zahlungseingänge auf an SOLVENDI verkaufte Forderungen unverzüglich online zu melden und unverzüglich an SOLVENDI weiterzuleiten. Bis auf Widerruf durch die SOLVENDI werden diese Ansprüche auf Weiterleitung von Zahlungseingängen mit Ansprüchen des Auftraggebers gegen die SOLVENDI verrechnet. Bis zur Weiterleitung bzw. Verrechnung durch SOLVENDI ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Zahlungen getrennt von seinem eigenen Vermögen zu halten und für SOLVENDI als Treuhänder unentgeltlich zu verwahren;
- 9.5. Negativmerkmale / Nichtzahlungstatbestände, Einwendungen des Debtors gegen die Forderung und alle sonstigen für den Forderungseinzug wesentlichen Vorkommnisse unverzüglich schriftlich an SOLVENDI zu melden und, soweit datenschutzrechtlich zulässig, diese zu dokumentieren und diese Dokumentation auf Anforderung von SOLVENDI dieser für die zur Risikoprüfung gemeldeten Debitoren zur Verfügung zu stellen;
- 9.6. zur Vermeidung betrügerischer Bestellungen, Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Führen einer Besteller-Sperredatei) zu unterhalten sowie jede von SOLVENDI geforderte Unterstützung zur Betrugsprävention nach besten Kräften und unentgeltlich zu gewähren;
- 9.7. SOLVENDI bei Bedarf die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages, insb. des Fakturierungs- und Mahnprozesses, und der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen sowie auf eine vorherige Ankündigung Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren.

10. Vertragsstrafe

Bei vollendetem oder versuchtem Betrug oder betrugsähnlichem Verhalten durch den Auftraggeber wird eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.000,00 je Einzelfall / Forderung vereinbart.

11. Datenübermittlung/Externe Dienstleistungen

- 11.1. Die Datenübermittlung der Parteien erfolgt online über eine von SOLVENDI zur Verfügung gestellten Schnittstelle oder per Internet-Einzelanfrage. Die Datenübermittlung kann vom Drittanbieter aus technischen Gründen, insbesondere zur Beseitigung von technischen Störungen oder bei Wartungsarbeiten, zum Teil oder vollständig beschränkt werden. SOLVENDI gibt ein einheitliches Datenformat vor. Weicht der Auftraggeber bei der Übermittlung von Forderungen an SOLVENDI davon ab, besteht keine Übernahmeverpflichtung.
- 11.2. SOLVENDI ist berechtigt zur technischen Umsetzung der Bonitätsprüfungen und für den Import der anzukaufenden Forderungen gem. Nr. 1.1. AGB externe Dienstleister zu beauftragen.

12. Datenschutz, Vertraulichkeit

- 12.1. Der Auftraggeber und SOLVENDI verpflichten sich, sämtliche Inhalte dieses Vertrages vertraulich zu behandeln und nicht, auch nicht auszugswise, an Dritte

- weiterzugeben. Sie verpflichten sich des Weiteren, über alle vertraulichen Angelegenheiten, Vorgänge und Informationen, die ihnen durch die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages oder bei Gelegenheit zur Kenntnis gelangen, während und auch nach Beendigung dieses Vertrages, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinsichtlich aller Daten und Informationen. Davon ausgenommen sind Mitteilungen und Offenlegungen gegenüber Beratern, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen sowie Mitteilungen und Offenlegungen, zu denen eine Partei gemäß anwendbarer Rechtsvorschriften oder Regularien verpflichtet ist oder die sie im Rahmen ihres ordnungsgemäßen und regelmäßigen Geschäftsbetriebs vornimmt oder die bereits auf andere Weise allgemein bekannt worden sind.
- 12.2. SOLVENDI wird die im Rahmen der Forderungsbeitreibung verarbeiteten und gespeicherten Daten, insbesondere im buchhalterischen Bereich, nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Datensicherung verwahren. Darüber hinaus wird SOLVENDI die vom Auftraggeber übergebenen personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes verwahren und der Aufsicht der zuständigen Organe unterstellen. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen, soweit nicht für die Weitergabe an Wirtschaftsauskunfteien o. ä. Institute vertragliche Grundlagen bestehen. Die Mitarbeiter von SOLVENDI sind durch besondere vertragliche Regelungen ausdrücklich zur Verschwiegenheit und - ebenso wie eventuell beauftragte Dritte - gemäß den gültigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen - in schriftlicher Form zur Einhaltung des Datenschutzgeheimnisses verpflichtet worden. Auf Anforderung des Auftraggebers wird SOLVENDI die betreffenden Verpflichtungserklärungen vorlegen.
- 12.3. Sämtliche in dieser Vereinbarung beschriebenen Pflichten aus Geheimhaltung und Datenschutz bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen. Die Erfüllungsgehilfen der Parteien (hierzu zählen auch freie Mitarbeiter) sind entsprechend zu verpflichten - insbesondere auch dahingehend, dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung des jeweiligen mit dem Auftraggeber oder der SOLVENDI geschlossenen Vertrages (z. B. Arbeitsvertrag) bestehen bleibt.
- 13. Vertragsdauer**
- 13.1. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 13.2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten. Sie ist zulässig, wenn einer Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen der besonderen Bedeutung der Pflichtverletzung - unter Berücksichtigung der Interessen des anderen Vertragspartners - auch ohne Abmahnung unzumutbar ist.
- 13.3. Als wichtige Kündigungsgründe für SOLVENDI sind insbesondere anzusehen:
- 13.3.1. unrichtige Angaben des Auftraggebers über die eigenen Vermögensverhältnisse oder die Vermögensverhältnisse der Debitoren sowie Verschweigen von Negativmerkmalen / Nichtzahlungstatbeständen;
- 13.3.2. Täuschen oder Verschweigen von für den Vertragsabschluss oder die -fortführung wesentlichen Umständen, auch das Handeln für fremde Rechnung;
- 13.3.3. Verstoß des Auftraggebers gegen seine wesentlichen Vertragspflichten - insbesondere bei einem Verstoß gegen Meldepflichten nach Nr. 9. AGB;
- 13.3.4. drohende oder eingetretene wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers, insbesondere Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers, Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO durch das Gericht, Beschluss über die Liquidation des Auftraggebers wegen Vermögenslosigkeit, Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und/oder Scheck- oder Wechselproteste oder Rücklastschriften mangels Deckung.
- 14. Vertragsabwicklung**
- Mit Vertragsbeendigung endet die Pflicht der SOLVENDI zum Forderungskauf gemäß Nr. 2.2. AGB.
- 15. Haftungsbeschränkung**
- 15.1. SOLVENDI haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder aufgrund bestehender gesetzlicher Bestimmungen zwingend gehaftet wird. Bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der SOLVENDI auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 15.2. SOLVENDI haftet nicht für Mängel und Fehlleistungen, die auf fehlende Informationen, Unterlagen oder Materialien des Auftraggebers zurückgehen. Soweit SOLVENDI Informationen und Unterlagen fehlen, wird SOLVENDI den Auftraggeber davon in Kenntnis setzen und diese nachfordern.
- 16. Angaben und Transaktionen im Sinne des Geldwäschegesetzes**
- 16.1. Der Auftraggeber erklärt, dass er ausschließlich auf eigene Rechnung handelt.
- 16.2. SOLVENDI verpflichtet sich, im Rahmen der Forderungsbeitreibung keine im Sinne des Geldwäschegesetzes identifizierungspflichtigen Transaktionen wie z. B. die Annahme von Bargeldbeträgen über EUR 15.000,00 durchzuführen. Debitoren sind zu veranlassen, Einzahlungen bei einem Kreditinstitut oder der Post vorzunehmen.
- 17. Reputation, Referenz, Marketing und Information**
- 17.1. SOLVENDI darf das Unternehmen des Auftraggebers während der laufenden Vertragsbeziehung als Referenz auf der eigenen Website und in sonstigen Geschäftsunterlagen benennen. Der Auftraggeber stimmt jederzeit widerruflich der Nutzung seiner geschützten Logos, Bildmarken und/oder Wort-/ Bildmarken zu.